



Dr. Herbert Heidland

INHALT

Vorwort	1
Aus unserer täglichen Arbeit	2
Aus unserem Team	3
Eröffnungsquoten	3
Massemehrung in Bauinsolvenzen (§ 13b UStG)	3
Vorträge und Veröffentlichungen	4
Ausblick 2016	5
Kontakte	6

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen,
sehr geehrte Leser,

das vergangene Jahr war für uns mit einem traurigen Einschnitt verbunden: Am 13.09.2015 verstarb der Seniorpartner und Gründer unserer Kanzlei, Herr Dr. Herbert Heidland, im Alter von 91 Jahren. Er zählte als Mitglied der Insolvenzrechtskommission zu den Vätern der InsO und war Ehrenpräsident der Rechtsanwaltskammer Köln sowie Ehrenmitglied des Arbeitskreises für Insolvenzwesen Köln e.V..

Wir verlieren mit unserem Seniorpartner einen aufrechten und engagierten Anwalt. Er war und ist uns Vorbild, sodass wir die Kanzlei in seinem Sinne weiterführen werden.

Was noch im vergangenen Jahr geschah, lesen Sie im Innenteil. Wir wünschen Ihnen eine kurzweilige Lektüre.

Dr. Rüdiger Werres
Martin Diederichs
Henning von Berg
Dr. Jörg Gollnick
Jörg Mayr

Aus unserer täglichen Arbeit

Besonders auffällig war im vergangenen Jahr, dass die Zahl der Insolvenzverfahren mit kriminellem Hintergrund drastisch zugenommen hat. In diesen Fällen reagieren die Geschäftsführer meist zunächst gar nicht. Erst auf die Androhung oder tatsächliche Anwendung von Zwangsmitteln kommt ein Kontakt zustande. Oft stellt sich dann heraus, dass die Zwischenzeit dazu genutzt wurde, das Unternehmen auszuplündern. Ähnliche Erfahrungen haben auch andere Insolvenzverwalter gemacht. In den Fällen eines derartigen „Versteckspiels“ sollte über ein schnelleres und konsequenteres Vorgehen nachgedacht werden.

Neben einer Dachdeckerei, einer Schlosserei und zwei Tiefbauunternehmen ist die Insolvenz über die Elektro Meißner GmbH in Leverkusen zu erwähnen. Nachdem drei mögliche Investoren aufgrund einer komplizierten Firmenverflechtung abgesprungen waren, konnte mit dem letzten verbliebenen Interessenten eine Einigung erzielt werden. Hierbei konnte erreicht werden, dass alle Arbeitnehmer übernommen wurden, sodass niemand arbeitslos wurde.



Schmachtenberg Werkshalle

Besonders großen Raum nahm die Insolvenz der Gebr. Schmachtenberg GmbH ein. Dieses im Jahr 1908 gegründete Traditionsunternehmen produziert hauptsächlich Messer für die Recyclingindustrie. Auch hier scheiterte zunächst ein Investorenprozess kurz vor dem Abschluss. Nach langwierigen und extrem harten Verhandlungen kam es jetzt – 4 Monate nach Verfahrenseröffnung – zu einem Betriebsübergang, bei dem knapp 2/3 der Arbeitsplätze erhalten werden konnten.

Auch im Jahr 2015 haben wir wiederum mehrere Gastronomieinsolvenzen abgewickelt.

Bei der Maca-ronni GmbH konnten durch eine übertragende Sanierung sämtliche Arbeitsplätze erhalten werden. Dies konnte auch bei der Theatergastronomie des Millowitsch Theaters durch ein vollkommen neues Gastronomiekonzept erreicht werden.



Maca-ronni

Aus unserem Team

Zum 01.08.2015 haben wir eine Kooperation mit Herrn Rechtsanwalt Stefan Koch, einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht, begründet. Herr Kollege Koch ist ausschließlich im öffentlichen Baurecht und dort schwerpunktmäßig auf dem Gebiet des Brandschutzes tätig. Die Zusammenarbeit hat sich bereits im Jahre 2015 in mehreren Insolvenzverfahren als vorteilhaft erwiesen.



Rechtsanwalt Stefan Koch

Im September 2015 wurde die neue DIN ISO 9001: 2015 veröffentlicht. Dies erfordert zahlreiche Anpassungen in unserem Qualitätsmanagementsystem. Mit der Einarbeitung wurde bereits Ende des Jahres 2015 begonnen. Sie wird in diesem Jahr abgeschlossen werden, da das Folgeaudit auf der Grundlage der neuen Norm erfolgen wird

Eröffnungsquoten

Die Anzahl der eröffneten Verfahren ist nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 01.01.1999 in der Zeit von 1998 bis 2014 gegenüber der Konkursordnung um mehr als 30% gestiegen. So lag die durchschnittliche Quote der eröffneten Verfahren in den Jahren 2010 bis 2014 bei 66,2%. Wir haben dies zum Anlass genommen, den Anteil auch bei den von uns bearbeiteten Verfahren zu ermitteln. Dieser lag in den Jahren 2010 bis 2015 bei durchschnittlich 78%. Es ist zu befürchten, dass der Anteil der Abweisungen mangels Masse aufgrund der geplanten Privilegierung von Zwangsvollstreckungen in § 131 Abs. 1 InsO und der möglichen Einbeziehung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuerzahlungen in das Bargeschäftsprivileg nach § 142 InsO künftig wieder steigen wird.

Massemehrung in Bauinsolvenzen (§ 13b UStG)

Im Umsatzsteuerrecht gilt der Grundsatz, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer zu berechnen, zu vereinnahmen und an das Finanzamt abzuführen hat. Wegen eklatanter Steuerausfälle bei sogenannten Subunternehmern hat der deutsche Gesetzgeber – europarechtlich zulässig – in § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG bestimmt, dass nicht der leistende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren), wenn er selbst Bauleistungen erbringt. Damit wurden die sogenannten Generalunternehmer Umsatzsteuerschuldner.

Die Vorschrift war nach allgemeiner Meinung auch auf Bauträger anwendbar. Der V. Senat des BFH, der bekanntlich immer für Überraschungen gut ist, entschied gegenteilig (Urt. v. 22.08.2014, Az. V R 37/10 = BStBl. II 2014, 129). Bauträger erkannten daraufhin in zunehmendem Maße, dass sie – gestützt auf dieses Urteil – die früher abgeführte Umsatzsteuer von ihrem Finanzamt zurückfordern konnten. Das Urteil hat in der Finanzverwaltung zu blankem Entsetzen geführt. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 19 UStG versucht, das Problem in den Griff zu bekommen. Dieser Weg funktioniert aber nicht, wenn der leistende Unternehmer in der Zwischenzeit insolvent geworden ist.

Das Problem wirkt sich mittlerweile in vielen Bauinsolvenzverfahren aus. Viele Rechtsfragen aus diesem Komplex sind ungeklärt. Durch geschicktes Vorgehen lassen sich Umsatzsteuerbeträge von Bauträgern nachträglich vereinnahmen, die – je nach Fallgestaltung – nur zum kleinen Teil oder überhaupt nicht an die Finanzverwaltung weitergeleitet werden müssen. Der V. Senat des BFH trägt so – entgegen seiner sonstigen Tendenz – ausnahmsweise zur Masseanreicherung bei.

Vorträge und Veröffentlichungen

Wie jedes Jahr haben Mitglieder unserer Kanzlei auch im Jahr 2015 Vorträge gehalten bzw. Fachbeiträge veröffentlicht.



Im zurückliegenden Jahr wurden folgende Vorträge, bzw. Seminare gehalten:

Dr. Rüdiger Werres

- am 26.03.2015 hielt Herr Dr. Werres - mit zwei weiteren Referenten - einen ganztägigen Vortrag zum Thema Bauinsolvenzen in Frankfurt/M. (FORUM Institut für Management GmbH, Heidelberg).

Jörg Mayr und Stefan Koch

- Inhouse-Schulung bei der Adolf Würth GmbH & Co. KG gehalten zum Thema „Baurecht und Brandschutz“

Folgende Veröffentlichungen im Jahr 2015 stammen aus unserer Kanzlei:

Dr. Rüdiger Werres

- NZI 2015, 213: Entgeltvereinnahmung durch den vorläufigen Insolvenzverwalter (Anm. zu BFH, NZI 2015, 240)
- NZI 2015, 361: Buchbesprechung – Die Bauinsolvenz von Claus Schmitz, 6. Aufl. 2015

Jörg Mayr

- IMR-Beitrag (Werkstatt): BGH - Wann fehlt einem Grundstück die notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Weg?
- IBR 2015, 466: OLG Frankfurt - Parteien vereinbaren Kostenaufhebung: Kein Kostenerstattungsanspruch des Streithelfers!
- IBR 2015, 462: BGH - Angetretene und angebotene Beweise sind grundsätzlich zu erheben!
- IBR 2015, 461: BGH - Zeuge in erster Instanz nicht vernommen: Berufungsgericht muss Beweisantrag nachgehen!
- IBR 2015, 358: OLG Köln - „Bürgschaft nach § 648a BGB“ gefordert: Auftraggeber kann andere Sicherheit stellen!
- IBR 2015, 241: OLG Düsseldorf - Schlussrechnung geprüft = Einigung über die Höhe der Nachtragsvergütung.

Ausblick 2016

Nach dem Referentenentwurf eines Gesetzes bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vom 16.03.2015 (ZInsO 2015, 624), dem Regierungsentwurf vom 29.09.2015 (ZInsO 2015, 2073), den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates vom 13.11.2015 (ZInsO 2015, 2423) und der Stellungnahme des Bundesrates vom 27.11.2015 (BR-DrS. 495/15-B) hat die Bundesregierung am 16.12.2015 ihren Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht (BT-DrS. 18/7054). Die Kritik der Fachwelt hat die Bundesregierung dabei weitgehend außer Acht gelassen und will insbesondere daran festhalten, dass Sicherungen oder Befriedigungen durch Zwangsvollstreckung in den letzten drei Monaten vor Eröffnung des Verfahrens nicht unter § 131 Abs. 1 InsO fallen. Hiermit wird ein Grundsatz des Konkurs- und Insolvenzrechts, der über 100 Jahre Gültigkeit hatte, über Bord geworfen. Die erste Lesung des Gesetzes erfolgte im Bundestag bereits im Januar 2016. Ob es dem Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 24.02.2016 gelingen wird, die seit gut 5 Jahren festzustellende exzessive Ausweitung der Fiskusvorrechte zu stoppen, bleibt abzuwarten. Ansonsten droht dem Insolvenzrecht eine düstere Zukunft.



Kontakte

Theodor-Heuss-Ring 38-40
50668 Köln

Telefon: (0221) 95 14 46-0
Fax: (0221) 95 14 46-99

Email: kanzlei@hwd.de
Web: hwd.de



Dr. Rüdiger Werres
werres@hwd.de

Sekretariat: Petra Schupp
schupp@hwd.de

Telefon: (0221) 95 14 46-20
Fax: (0221) 95 14 46-91



Dr. Jörg Gollnick
gollnick@hwd.de

Sekretariat: Nadine Dülpers
duelpers@hwd.de

Telefon: (0221) 95 14 46-26
Fax: (0221) 95 14 46-91

